

Hallo,



Statuten des Vereins Albertgarten - Gemeinschaftsgarten Albertplatz

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen Albertgarten - Gemeinschaftsgarten Albertplatz
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Wien.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenverordnung (BAO)

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, die Entstehung eines Gemeinschaftsgartens in Wien 8 zu fördern, zu begleiten und allen Interessierten die Möglichkeit zu bieten, nach einem definierten Vergabeprinzip ein Beet zur Pflege zu erhalten.

Menschen unterschiedlicher Herkunft können

- gärtnerisch aktiv werden, Beete pflegen
- ihre Fähigkeiten und Kompetenzen ausüben und weiter geben
- Alltagswissen und Kulturtechniken austauschen (Wissens- und Erfahrungsaustausch)
- Kooperationen mit Bildungs- und sozialen Einrichtungen eingehen.

Vermittlung zwischen engagierten GärtnerInnen und den Behörden des Bezirks.

Der Nachbarschaftsgarten ist ein Ort, an dem gegenseitige gemeinschaftliche und nachbarschaftliche Unterstützung durch internen und externen sozialen Austausch und ökologische Selbstversorgung mit Pflanzen stattfindet und auf künstliche Pflanzenschutzmittel und Kunstdünger verzichtet wird. Damit dient der Garten der Erweiterung der biologischen Vielfalt von Kulturpflanzen, dem Verständnis für den Kreislauf der Natur und fördert das psychosoziale Wohlbefinden durch die Schaffung von Aktions- und Entspannungsräumen im Garten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes, Art der Mittelaufbringung

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen § 3.2 und § 3.3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Ideelle Mittel

- Organisation verschiedener Formen von Veranstaltungen (Feste, Veranstaltungen, Workshops)
- Sammeln und Erhalten von Saatgut und Kulturformen aus den Herkunftsländern unserer Mitglieder zum gegenseitigen Austausch
- Information und Vernetzung interessierter Personen mit ähnlichen Initiativen

3. Materielle Mittel

- Mitgliedsbeiträge
- Beiträge aus öffentlichen Mitteln
- Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern
- Sonstige Zuwendungen (Sachspenden, Sponsoring)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können physische Personen bzw. Familien, Gruppen oder juristische Personen sein, die einen Beetplatz im Nachbarschaftsgarten pflegen, nutzen und an der Betreuung der Gemeinschaftsflächen mitwirken.

3. Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die eine unterstützende und beratende Funktion übernehmen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

4. Alle Mitglieder des Gemeinschaftsgartens stimmen den Rechten und Pflichten, die ihnen durch die Nutzung des Gemeinschaftsgartens erwachsen zu.

5. Mit den juristischen Personen (z.B. Institutionen), die Mitglieder sind, werden eigene Nutzungsvereinbarungen getroffen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind alle physischen und juristischen Personen, die ein Beet pflegen und nutzen und an der Betreuung der Gemeinschaftsflächen mitwirken.
2. Über Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft von Seiten der Antragstellerinnen und Antragsteller.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Vor der Entstehung des Vereins erfolgt die bedingte Aufnahme der Mitglieder durch die Gründerinnen und die Gründer, wobei mit der Entstehung die bedingte Mitgliedschaft in eine unbedingte umgewandelt wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

1. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und wird mit Ende des darauf folgenden Kalendermonats wirksam. Er entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
2. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
3. Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vorstand bei sachlicher Begründung und nachträglicher Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vornehmen:
 - wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
 - Verstoß gegen Interessen des Vereins
 - oder wegen unehrenhaftem Verhalten.

Als grobe Verletzung gilt zum Beispiel, wenn trotz mehrmaliger Kontaktaufnahme das eigene Beet zu pflegen, das Beet über einen längeren Zeitraum (mehr als zwei Monate) vernachlässigt und nicht den Vereinszwecken entsprechend genutzt wird. Die Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds erfolgt in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

1. Ausgeschlossene, gestrichene und freiwillig ausgetretene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder Sacheinlagen Anspruch und müssen Vereinseigentum unverzüglich (z.B. Gartenschlüssel) zurückgeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat durch seine aktive Mitarbeit das Interesse des Vereins zu fördern.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
3. Das Stimmrecht der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu und pro Mitglied kann nur 1 Stimme übertragen werden. Pro Mitglied (Familie/Gruppe von Personen, juristische Person oder Einzelperson) kann nur eine Stimme geltend gemacht werden.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die festgelegten Beiträge pünktlich zu zahlen.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind dazu berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Bei Verhinderung kann eine Vertretung nominiert werden.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, das eigene Beet zu pflegen sowie festgelegte Gemeinschaftsaufgaben, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wurden, wahrzunehmen.
7. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, den Gemeinschaftsgarten auch für private und persönliche Zwecke, laut jeweiliger Gartenordnung, zu nutzen.
8. Bei Zuschadenkommen (selbstverschuldet als auch selbstunverschuldet) der Vereinsmitglieder und deren Kinder und Gäste während der Ausübung von Aufgaben für den Verein oder hinsichtlich der Erreichung des Vereinszweck (z.B. Verweilen auf einer Fläche des Gemeinschaftsgarten) übernimmt der Verein gegenüber der Schadenbeklagenden/dem Schadenbeklagenden keine Haftung.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, dass auch ihre Gäste die Vereinsziele und -zwecke einhalten und dem Garten nicht schaden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer (§ 14)
- Schiedsgericht (§ 15)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden
 - vom Vorstand
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - auf Verlangen der RechnungsprüferInnen

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat längstens sechs Wochen nach Einlangen des Antrags beim Vorstand stattzufinden.

Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gelten auch Einladungen per Email mit bestätigtem Empfang. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Anträge zur Tagesordnung sind mind. 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekanntzugeben.

Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ab 5 anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern oder nach einer halbstündigen Wartezeit beschlussfähig.

Die Wahl und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Folgende Beschlüsse bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder:

- Statutenänderung
- Vereinsauflösung
- Ausschluss von Mitgliedern

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Obfrau/der Obmann, bei deren Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter, wenn auch diese/dieser verhindert ist, die Schriftführerin/der Schriftführer, ist auch diese/dieser abwesend das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Bestellung und Erhebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers.
4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
5. Entscheidung über die Aufnahme, Statusänderung und über Ausschlüsse der Mitgliedschaft.
6. Beschlussfassung von Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
8. Festlegung des Wahlmodus und Bestimmung des Wahlleiters.
9. Festlegung der Gartenordnung.
10. Festlegung eines Auswahlverfahrens über die Beetvergabe
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

§ 11 Der Vorstand

1. besteht aus 6 Mitgliedern:

- Obfrau/Obmann und Stellvertreterin/Stellvertreter
- Schriftführerin/Schriftführer und Stellvertreterin/Stellvertreter
- Kassierin/Kassier und Stellvertreterin/Stellvertreter

2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes Mitglied neu zu wählen (kooptieren), wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Kooptierten Mitgliedern im Vorstand steht ein Stimmrecht nur insofern zu, als sie im Sinne ordentlicher Mitglieder im Verein aktiv mitarbeiten.

4. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann bzw. von der Schriftführerin/dem Schriftführer mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einberufen. Als schriftliche Einladung gelten auch Einladungen per Email mit bestätigtem Empfang.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens sieben Tage vorher schriftlich (Email) eingeladen wurden und nach einer halbstündigen Wartezeit mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird neu abgestimmt bzw. durch eine durch den Vorstand berufenen Schiedsrichterin/Schiedsrichter zur Entscheidung gebracht.

6. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin/ ihr Stellvertreter bzw. das an Jahren ältesten anwesende Vorstandsmitglied.

7. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder Rücktritt.

8. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.

9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolgerin/ eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- Zuteilung von frei gewordenen Beeten unter den Interessierten, nach einem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Auswahlverfahren.

§ 13 Besondere Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Die Obfrau/der Obmann oder ihre Stellvertreterin/ihr Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.

2. Darüber hinaus gilt folgendes:

a) Die Obfrau/der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung berechtigt, zu welcher die Vorstandsmitglieder 7 Tage vorher schriftlich geladen werden müssen.

b) Die Schriftführerin/der Schriftführer ist für die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich.

c) Die Kassierin/der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins gemäß den Entscheidungen des Vorstandes verantwortlich.

d) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden als auch Geldangelegenheiten betreffend werden von der Obfrau/dem Obmann oder der Kassierin/des Kassiers unterfertigt. Das unterfertigende Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber verpflichtet.

§ 14 Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüferinnen/die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Der Rechnungsprüferin/dem Rechnungsprüfer obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Sie unterliegen der besonderen Verschwiegenheitspflicht betreffend geschäftliche Belange.

3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferin/den Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs. 2, 8 und 9 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichterin/ Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Verwendung dieses Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person zur Abwicklung zu bestimmen und Beschluss darüber zu fassen wem nach der Abdeckung der Passiva das Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, nur im Sinne des BAO § 34 FF. Ansonsten einer gemeinnützigen oder wohltätigen Organisation zukommen.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.